Lasten-Ausgleich, Opfer-Rente und Anerkennung der erlittenen Misshandlungen als Menschenrechtsverletzungen für Opfer der Heimerziehung der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre

von Michael-Peter Schiltsky www.heimseite.eu

Als nun endlich "an die Große Glocke gehängt" wurde, dass auch Internats- "Zöglinge" von Demütigungen, Misshandlungen und sexuellem Missbrauch betroffen sind, dauerte es knappe 6 Wochen und schon war ein entsprechender Runder Tisch installiert, der bereits am 23. April 2010 seine erste Sitzung durchgeführt hat.

Seit 2003 bis heute wurde der bundesdeutschen Gesellschaft durch Zeitungsartikel, Radiofeatures und Filmberichte ausführlich bekannt gemacht, dass Kleinkinder, Kinder und Jugendliche – sie alle waren Schutzbefohlene – in Heimen der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre Demütigungen, körperlichen Misshandlungen, sexueller Gewalt (Vergewaltigung), Ausbeutung durch erzwungene, oft schwere körperliche Arbeit, Freiheitsberaubung und der Verweigerung von Bildungsmöglichkeiten und Bildungsförderung ausgesetzt gewesen waren. Es dauerte aber – von der Einreichung entsprechender Petitionen (Januar/Februar 2006) über die darauf folgenden Beratungen des Petitionsausschusses – ganze drei Jahre, bis 2009 ein Runder Tisch Heimerziehung (RTH) eingerichtet wurde.

Bei der Diskussion um den sexuellen Missbrauch an Internats-"Zöglingen" wurde von vielen Seiten sofort davon gesprochen, dass hier Entschädigungen werden geleistet werden müssen. Betroffene aus Internaten unter kirchlicher, öffentlicher und privater Trägerschaft fordern, neben Aufarbeitung und Schuldeingeständnissen durch die Verantwortlichen und deren Rechtsnachfolger auch finanzielle Entschädigung. Die Höhe der Forderungen einzelner Betroffener beläuft sich auf bis zu 100.000 €!

Zur Höhe von Entschädigungsleistungen in der BRD sei ein Urteil des Landgerichtes München 1 (AZ.: 9 O 20622/06) vom 6.1.2009 erwähnt: Ein ungerechtfertigter Verdacht auf Kindesmisshandlung hatte 2006 zum Entzug des elterlichen Sorgerechts und für ein 4 jähriges Mädchen zu **4 Wochen Heimaufent** in staatlicher Obhut geführt. Nach Angaben des gerichtlichen Sachverständigen¹ liess sich der Vorwurf der Misshandlung durch die Eltern nicht bestätigen. Das Gericht sprach den Eltern jeweils 5.000 € und dem Kind **10.000** € Schmerzensgeld zu!

Bei der Frage nach "Entschädigungen" für Betroffene, die als Kinder und Jugendliche in Heimen der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre misshandelt und missbraucht worden sind, tut man sich mit angemessenen Vorschlägen bisher offenbar sehr schwer.

Die bisher von ehemaligen Heimkindern erhoben Forderungen waren in der Relation wesentlich geringer! Seitens des RTH hieß es dazu aber, man dürfe frühere

Prof. Dr. Wolfgang Eisenmenger, Institut für Rechtsmedizin der Uni München

Opfergruppen nicht düpieren. Damit sollte wohl festgestellt werden, etwaige Leistungen dürften bisher an andere Opfergruppen gezahlte Summen nicht übersteigen.

Besagte Opfergruppen können aber durch zukünftige Leistungen an Opfer der Heimerziehung gar nicht düpiert werden! Wenn, dann wurden sie bereits düpiert, als und weil in der Vergangenheit die Höhe der zugestandenen Leistungen nicht angemessen gewesen ist!

Soll nun bei der Klärung von Entschädigungsleistungen bei Internat- oder Heimaufenthalt mit zweierlei Maß gemessen werden???

Lasten-Ausgleich und Opfer-Rente

Der Begriff der Entschädigung für Körperverletzung und sexuellen Missbrauch undund-und, mag zwar in der Rechtsprechung üblich sein, für die Betroffenen wird der Schaden jedoch bleiben, wie hoch eine solche "Ent-Schädigung" auch sein mag. Daher sollte man besser von Lasten-Ausgleich und/oder Opfer-Rente sprechen.

Hier ein Vorschlag, wie sich ein solcher Lasten-Ausgleich und eine Opfer-Rente in angemessener Form ermitteln ließe:

Viele Kinder und Jugendliche haben in Heimen der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre für die an ihnen begangene Demütigungen, körperliche Misshandlungen, sexuellen Missbrauch, Ausbeutung, Freiheitsberaubung und Verweigerung von Bildungsmöglichkeiten bzw. -förderung nicht nur mit schweren Schädigungen an Leib und Seele bezahlt, sondern auch mit Geld! Damals wurden die Waisen- und Halbwaisenrenten zur Deckung der Heimkosten (Pflegesätze) einbehalten!

Beispiel:

Für einen Betroffenen aus einem bestimmten Heim ist durch Akten belegt, dass – zur Deckung des Pflegesatzes für den Zeitraum des Heimaufenthaltes vom 28.9.1957 bis zum 25.3.1962 – ein Betrag von insgesamt 4590 DM von der Halbwaisenrente durch den Betroffenen selbst bezahlt wurde. Der Betrag der Halbwaisenrente deckte – nach damaligen Angaben der Heimleitung – den damals für das Heim berechneten Tagessatz von anfänglich 2 DM (1957) bis letztendlich 3,50 DM (1962). Die monatlichen Zahlungen beliefen sich demnach für 18 Monaten auf 60 DM, für 18 Monate auf 90 DM und für weitere 18 Monate auf 105 DM monatlich.

Bis heute ist ungesühnt, dass die Betoffenen als Kinder und Jugendliche unmenschliche, bereits damals gesetzeswidrige "Erziehungsmaßnamen" ertragen und erdulden mussten und viele auch sexueller Gewalt ausgesetzt gewesen sind. Grotesk und perfide ist, dass sie dafür auch noch selbst bezahlen mussten.

Kaum thematisiert wurde bisher von Heimen und Trägerorganisationen die erhebliche Wertschöpfung, welche damals durch die erzwungene Arbeit Schutzbefoh-

lener erzielt worden ist. Nur sehr wenige Heime² haben diese Tatsache bisher eingestanden. Die Betroffenen selbst konnten davon nie profitieren .

Das durch vorhandene Unterlagen belegte Beispiel steht stellvertretend für eine Mehrheit der Heimkinder und Heime der damaligen Zeit! Bei Waisen und Halbwaisen wurden grundsätzlich die entsprechenden Renten zur Deckung der Pflegesätze herangezogen, sonst wurden, sofern auch nur im geringsten Maße zahlungsfähig, die Eltern zur Kasse gebeten! Konnte der Pflegesatz nicht durch Waisenrenten oder Leistungen der Eltern gedeckt werden, so wurden die Zahlungen an das Heim aus öffentlichen Mitteln geleistet – also von der Allgemeinheit, dem Bürger.

Das Heim in dem Beispiel, in welchem Betroffene damals verwahrt und auf übelste Weise verwahrlost, misshandelt und missbraucht wurden, hat in der Zeit von 1957 - 62 über den Pflegesatz – bei durchschnittlich 85 DM monatlich – für 50 "Zöglinge" monatlich 4250 DM eingenommen.

In diesem Heim arbeiteten damals insgesamt nur 7 Angestellte: Zwei Erzieher, drei Frauen als Küchenpersonal, ein Gärtner und der Heimleiter. Eine der Frauen in der Küche war als Kind in einem anderen Heim gewesen und ab 14 Jahren in dieses Heim "abgestellt" worden! Die in dieser Zeit zwei – während des kurzen jährlichen Erzieherwechsels – maximal drei Erzieher haben damals nach eigenen Angaben zwischen 40 und 110 DM monatliches Entgelt bei freier Kost und Logis³ erhalten. Vergleichbares hat auch für das Küchenpersonal und den Gärtner gegolten.

Selbst wenn man für jeden einzelnen Mitarbeiter 110 DM und für den Heimleiter das Doppelte ansetzen würde, käme man auf einen Personalkostenanteil von nur 880 DM monatlich. Damals betrug das durchschnittliche monatliche Bruttoarbeitsentgelt aller in der GRV Versicherten 420,25 DM⁴!

Das bedeutet: Das Heim hat allein über den Pflegesatz – nach Abzug der Personalkosten – 3370 DM monatlich, bzw. 40.440 DM jährlich eingenommen. Hinzu kam dann noch die Wertschöpfung, welche durch die erzwungene Arbeit der Kinder – also durch Kinderarbeit – innner- und außerhalb des Heimes erzielt wurde.

Die Kinder wurden – neben der erzwungenen oft sehr schweren Arbeit im Heim – in Haus, Küche, Stall, Gewächshaus, Garten und Feld – auch an Bauern zur Arbeit auf deren Feldern "verliehen"! Dafür erhielt das Heim ein Entgelt. Der heutige Stadtarchivar des Ortes gab an, damals, als Kind aus der Stadt, in den Ferien 5 DM pro Tag für Feldarbeit beim Bauern erhalten zu haben! Rein rechnerisch hat also jedes der auf den Feldern arbeitenden Heimkinder weit mehr eingebracht, als die Erzieher das Heim in der gleichen Zeit gekostet haben! Selbst wenn man annimmt, für die Heimkinder wäre nur die Häfte von dem bezahlt worden, was die Kinder aus der Stadt erhalten haben, so ergäbe sich daraus: 20 Kinder⁵ á 2,50 DM pro Tag = 50 DM pro Tag = 250 DM pro Woche = 1000 DM in 4 Wochen!

² Westuffeln, Karlshöhe, Freistadt, Glücksstadt

³ ein ca. 9 Quadratmeter kleiner Raum neben dem Schlafsaal der Kinder

⁴ Quelle: Statisches Bundesamt

⁵ 20 deshalb, weil nur die "Großen" ab 10-11 Jahren zu den Bauern geschickt wurden!

Damit haben die Kinder durch die erzwungene Arbeit⁶ inner- und außerhalb des Heimes eine erebliche zusätzliche Wertschöpfung ermöglicht, die deutlich über dem bereits bezahlten Pflegesatz lag! Für die Erledigung der Arbeiten innerhalb des Heimes in Küche, Haus, Stall, Gewächshaus, Garten, und Feld hätte das Heim mehrere Mitarbeiter einstellen und bezahlen müssen!

Die Kinder waren in diesem Heim alle unter 14 Jahre alt, es handelte sich also zweifelsfrei um erzwungene Kinderarbeit! Sie erhielten dafür jedoch keinen Pfennig, sondern nur die erzwungene Maloche, kaputte Knochen und eine gebrochene Seele! Kleidung und Schuhe kamen aus der Kleidersammlung von Bethel. Das Essen wurde zum überwiegenden Teil von den Kindern im Garten, im Gewächshaus, im Stall und auf dem Feld selbst produziert. Das Heim war daher im Wesentlichen "Selbstversorger"!

Innerhalb der Zeit von 1957 - 1962 wurden in diesem Heim keine erkennbaren Investitionen getätigt⁷, welche den Kindern zu Gute gekommen wären. Auch 1962 mussten die Kinder dort noch von Blechtellern "essen"! Das Heim war zudem eine Stiftung, deren Stiftungsvermögen laut Stiftungsauftrag die Kosten für den gesamten Heimbetrieb abdecken sollte! Vergleichbare Angaben sind auch über viele andere Heime bekannt und belegt!

Wie die von Demütigungen, körperlichen Misshandlungen und sexueller Gewalt Betroffenen in Internaten, so haben also auch die Kinder und Jugendlichen in Heimen für den Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtungen bezahlt. Für die Betrof-fenen in den Heimen kam jedoch erschwerend hinzu, dass sie zusätzlich zu seelischen Verletzungen, körperlichen Misshandlungen und sexueller Gewalt auch erzwungener, unbezahlter, schwerer körperlicher Arbeit, Freiheitsberaubung und den Folgen der Verweigerung von Bildungsmöglichkeiten ausgesetzt gewesen sind und dem jeweiligen Heim zu erheblicher Wertschöpfung "verholfen" haben!

Ein angemessener materieller Lasten-Ausgleich müsste sich also gerechter Weise sowohl an der Summe der durch die Betroffenen oder deren Angehörigen gezahlten Pflegesätze und an der geleisteten erzwungenen Arbeit, als auch an der damit für die Heime erzielten Wertschöpfung orientieren. Die erlittenen seelischen und körperlichen Misshandlungen und die sexuelle Gewalt wären außerdem als zusätzlicher, erschwerender Faktor als zusätzliches Schmerzensgeld zu berücksichtigen!

Die Betroffenen haben für eine zu erwartende Leistung den damals üblichen Pflegesatz bezahlen müssen. Dies geschah, um eine optimale Fürsorge zu gewährleisten. Diese Leistung – die "zum Schutze vor Verwahrlosung", allein dem Wohle des Kindes dienen sollte – wurde in den bekannten Fällen jedoch nicht erbracht!

Nach dem Prinzip der Gewährleistungspflicht wäre – in einem Gedankenspiel – somit mindestens eine Rückerstattung der geleisteten Zahlungen angemessen, da eine "Nachbesserung" nicht mehr möglich ist.

⁶ Täglich 3-4 Stunden innerhalb des Heimes, 8-10 Stunden außerhalb bei Bauern auf dem Feld.

⁷ Entsprechende Maßnahmen fanden erst 1968/69 statt.

Vor diesem Hintergrund ist darüber nachzudenken, wie eine solche "Rückerstattung" der Beträge zu gewährleisten wäre, welche für menschenunwürdige Behandlung in den Heimen in Form des Pflegesatzes an die Einrichtungen gezahlt worden waren. Eine angemessene Umrechnungsgröße der damaligen Beträge auf ihren heutigen Wert wäre über die Entgeltpunkte in der Rentenversicherung zu ermitteln. Das entspräche einer allgemein gültigen Berechnung der Geldwertentwicklung:

1957 ergab sich ein Renten-Entgeltpunkt aus einem Jahres-Brutto-Durchschnittseinkommen von umgerechnet 2578 €. Für 2010 gelten als vorläufiges Jahres-Brutto-Durchschnittseinkommen 32.003 €, die einen Entgeltpunkt ergeben sollen⁸.

Nimmt man diese Zahlen als Grundlage der Geldwertsteigerung, so ergibt sich daraus (auf € bezogen) der Faktor 12,41 – auf DM bezogen also ca. 24 bis 25 in €! Für eine angemessene Rückerstattung der Summe der damals für den Heimaufenthalt in DM geleisteten Zahlungen zur Deckung des "Pflegesatzes" wäre also in € ein Faktor von ca. 24 bis 25 anzusetzen.

Um die Finanzierbarkeit – in Unabhängigkeit zur akzuellen "Finanzkriese" – zu gewährleisten, sollte dieser Lasten-Ausgleich in zwei Stufen, aus einem entsprechend zu schaffenden, zweckgebundenen Fond (Stiftung) gezahlt werden, der über die Jahre kontinuierlich von allen in die Verantwortungskette eingebundenen Institutionen dem jeweiligen jährlichen Bedarf entsprechend aufzufüllen wäre:

- 1. Als eine einmalige symbolische finanzielle Leistung in angemessener Höhe. (Siehe das oben erwähnte Urteil und vergleichbare Leistungen in an deren Europäischen Ländern)
- 2. Als zusätzliche Opfer-Rente, die auf allgemeine Sozialleistungen nicht angerechnet werden darf.

Die Berechnung des Lasten-Ausgleichs und der Opfer-Rente müsste aus vier Grundelementen zusammengestellt werden:

- 1. Rückzahlung der gezahlten Pflegesätze aus oben genannten Gründen,
- 2. Nachzahlung verweigerter Löhne für die geleistete erzwungene und unbezahlte Arbeitsleistung nach heutigem Geldwert (Berechnung siehe oben) und Berücksichtigung daraus resultierender Rentenansprüche,
- 3. Ausgleich der durch verweigerte Bildungs- und Ausbildungsförderung entgangenen im späteren Leben möglichen Einkünfte (ohne Bildung und Ausbildung keine angemessene Arbeit, also kein angemessenes Lebenseinkommen).
- 4. Schmerzensgeld für das erlittene Leid durch seelische und körperliche Misshandlung, verweigerte Bildungsförderung, Freiheitsentzug, und sexuelle Gewalt etc.. Bei der Festlegung des jeweiligen Schmerzensgeldes sind die einzelnen Positionen einzeln zu berücksichtigen und zu addieren.

⁸ Quelle: Statistisches Bundesamt

Um sicher zu stellen, dass durch die Dauer des Verfahrens keinesfalls eine biologische Lösung angestrebt wird – wie es von einigen Betroffenen befürchtet wird – sollte man die Einreichung der Petitionen (Januar/Februar 2006) als Stichtag festlegen. Sollten einzelne Betroffene bis zur endgültigen Klärung des Verfahrens verstorben sein, so sollte den Erben zumindest der bis dahin zwischen Stichtag und Todestag anfallende Lasten-Ausgleich und/oder Opfer-Rente zukommen!

Es darf in keinem Fall vergessen werden, das die Lebenspartner und Kinder Betroffener häufig zu Nach-Opfern geworden sind, weil die von den Betroffenen in den Heimen erfahrene Lieblosigkeit und Gewalt im späteren Leben oft an die Lebenspartner und Kinder weiter gegeben wurden.

Wie ist die erzwungene Arbeit und die Kinderarbeit in den damaligen Heimen einzuordnen?

Was die Unrechtmäßigkeit erzwungener Arbeit betrifft, so galt und gilt auch für die erzwungene, unbezahlte Arbeit in den Heimen der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland! Darin heisst es:

Art 12

- (2) **Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden**, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) **Zwangsarbeit** ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen, viele davon Waisen, entsprach weder bei freiwilliger Erziehungshilfe (FEH) noch bei Fürsorgeerziehung (FE) einem "gerichtlich angeordneten Freiheitsentzug"!

Die erzwungene Arbeit, welche in den Heimen durch Kinder und Jugendliche geleistet werden musste, war keinesfalls Arbeit "im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht".

Somit ist – im Sinne unseres Grundgesetzes – der Begriff der "Zwangsarbeit" für die erzwungene Arbeit, welche die Betroffenen in vielen Heimen leisten mussten, durchaus angebracht! "Erziehung durch Arbeit" als damals praktiziertem Umgang mit Schutzbefohlenen wurde und wird vom Grundgesetz der BRD nicht gedeckt!

Das wurde auch in einer der Petitionen bereits 2006 angemahnt! Der entsprechende, bewusst auf Art.12 GG bezogene Satz lautet:

"Machen Sie unmissverständlich deutlich, dass es sich dabei vorwiegend um **erzwungene unbezahlte Arbeit** gehandelt hat, die den Einrichtungen zur Wertschöpfung gedient hat."

Ausserdem wurde dort auch gefordert:

"Klären Sie, wie mit dem Phänomen der Kinderarbeit, die in den Heimen, in welchen Kinder bis 14 Jahre untergebracht waren, umzugehen ist! Kinderarbeit war auch damals bereits verboten!"

Zur Frage der Anerkennung der Menschenrechtsverletzungen in den damaligen Heimen

Der wichtigste Satz in einer der im Januar 2006 an den Bundespräsidenten, den Bundestag, den Petitonsausschuss und die Kirchen gerichteten Petitionen lautet:

" ... Stellen Sie unmissverständlich fest, dass durch die Behandlung, welcher Heimkinder in der besagten Zeit unterworfen waren, die Menschenrechte verletzt worden sind. ... "

Alle in die Entscheidungsprozesse eingebundenen Menschen sollten sich fragen, ob sie bereit wären, öffentlich – schriftlich oder vor Kamera und Mikrophon – festzustellen, dass es sich bei den ungeheuerlichen Vorgängen in den Heimen, die inzwischen umfangreich dokumentiert sind, nicht um Menschenrechtsverletzun-gen gehandelt hat.

Wer könnte mit gutem Gewissen behaupten, die Demütigungen, seelischen Verletzungen, körperliche Gewalt (u. A. Prügelstrafe), erzwungene Arbeit und sexuellen Übergriffe bis hin zu Vergewaltigungen, welchen Kinder und Jugendliche – also Schutzbefohlene – damals hilflos ausgesetzt gewesen sind, wären keine Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der entsprechenden Artikel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewesen?

Wer könnte mit gutem Gewissen behaupten, die Verweigerung von Bildungsmöglichkeiten und Bildungsförderung (siehe dazu Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948), wären keine Menschenrechtsverletzungen gewesen?

Alle in die aktuellen Entscheidungsprozesse eingebundenen Menschen, also auch die Mitglieder des Runden Tisches Heimerziehung, sollten endlich die heute hinreichend bekannten Formen von Misshandlungen und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und die Verweigerung von Bildungsmöglichkeiten und Bildungsförderung in den Heimen der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre öffentlich und unmissverständlich als Menschenrechtsverletzungen anprangern!

Diese Menschenrechtsverletzungen wurden von den Personen und Institutionen, welche die durch den Runden Tisch Heimerziehung benannten Verantwortungskette bildeten, nicht nur geduldet, sondern durch Unterlassung der jeweils für jeden Einzelfall erforderlichen regelmäßigen Überprüfung, ob die bekannten "Er-ziehungsmaßnahmen" dem Kindeswohl dienten, sogar gefördert. Hier hatte also na-

hezu die gesamte Gesellschaft der damaligen Zeit eine Mitverantwortung für den menschenverachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen!

Heute tragen wir alle – die gesamte Gesellschaft – die Verantwortung, aktiv dafür zu sorgen, dass in Gegenwart und Zukunft im Umgang mit allen Schutzbefohlenen, seien es nun Kinder und Jugendliche, Menschen mit "Behinderungen" oder hilfebedürftige alte Menschen, die Menschenrechte geachtet werden und jedem die aktive Wahrnehmung dieser Rechte ermöglicht wird!

Michael-Peter Schiltsky

Vahlbruch Juni 2010

Zielsetzungen und Forderungen an die Gesellschaft:

Anerkennung als Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Anerkennung als Opfer eines unrühmlichen Kapitels deutscher Sozialgeschichte der Nachkriegszeit.

Anerkennung der Erzwungenen unbezahlte Arbeit als Zwangsarbeit im Sinne des Art 12 des Grundgesetzes.

Öffentliches Schuldeingeständnis aller Personen und Institutionen und/oder deren Rechtsnach-folger in der vom RTH benannten Verantwortungskette.

Öffentliche Bitte um Vergebung durch alle Personen und Institutionen und/oder deren Rechtsnachfolger in der vom RTH benannten Verantwortungskette. Wo irgend möglich sollte diese Bitte um Vergebung – Einrichtungsbezogen - auch gegenüber den einzelnen Opfern persönlich ausgesprochen werden.

Tätige Reue aller Personen und Institutionen und/oder deren Rechtsnachfolger in der vom RTH benannten Verantwortungskette durch Hilfeleistungen für den heutigen Alltag der Opfer. Darunter wäre alles zusammen zu fassen, was im Zwischenbericht RTH mit "immaterielle Angebote" gemeint sein könnte.

Sofortige Hilfe bei erforderlichen Therapien, beim Umgang mit Behörden und erforderlichen Anträgen etc..

Sofortige Hilfe bei erforderlichen Therapien, beim Umgang mit Behörden und erforderlichen Anträgen etc.. auch für die **Nach-Opfer**, die durch Betroffene Schaden erleiden und ertragen haben!

Öffentliches Eingeständnis und Offenlegung der Wertschöpfung, welche die Heime damals durch Kinderarbeit und erzwungene Arbeit von Jugendlichen erwirtschaftet haben.

Zuerkennung einer angemessenen "Entschädigung". ich nenne es eher Lasten-Ausgleich und Opfer-Rente – denn der Schaden bleibt, wie hoch auch immer die "Ent-Schädigung" ausfallen mag.

Gemeinsame Sorge um die Einhaltung und Förderung der Menschenrechte in allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere im Umgang mit Schutzbefohlenen in Gegenwart und Zukunft.

© 2010 Michael-Peter Schiltsky 17. Juni 2010 – www.heimseite.eu